

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

10. November 2015

Vernehmlassung zur Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 17. August 2015 die Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) zur Vernehmlassung zugestellt. Wir nehmen wie folgt Stellung:

1. Vereinfachung des Systems

Durch die Abschaffung von Wahlfranchisen, welche vergleichsweise von wenigen Personen gewählt werden, wird voraussichtlich dazu beigetragen, dass das System der Krankenversicherung vereinfacht wird. Insbesondere ist diese Massnahme geeignet, den administrativen Aufwand bei der Aufsichtsbehörde zu verringern, weil bei weniger wählbaren Franchisen die Kontrolltätigkeit entsprechend reduziert werden kann. Dabei ist es sinnvoll und folgerichtig, jene Franchisen zu streichen, welche die geringste Anzahl von Personen treffen.

2. Ausgewogenes Verhältnis zwischen Solidarität und Eigenverantwortung

Das Krankenversicherungssystem basiert auf dem Grundgedanken der Solidarität. Dies hat zur Folge, dass Personen, welche weniger auf medizinische Behandlung angewiesen sind, Personen mit stärkerem medizinischem Bedarf querfinanzieren. Diese Solidarität hat sich bis heute bewährt und ist unumstritten. Im Gegenzug soll bei Versicherungsmodellen mit höheren Franchisen durch Rabatte zu einer stärkeren Eigenverantwortung angehalten werden, wodurch Versicherte entschädigt werden sollen, die mehr Risiken bezüglich Übernahme von Krankheitskosten tragen. Ist aber der Rabatt für die Eigenverantwortung bzw. die Risikoübernahme höher als die Solidarität, muss eine Anpassung der vorgesehenen Rabatte vorgenommen werden, damit wieder ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Solidarität und Eigenverantwortung hergestellt wird. Inwiefern dieses Verhältnis zum jetzigen Zeitpunkt aber unausgewogen ist, erscheint unklar.

Indem die Rabatte für höhere Franchisen reduziert werden, ist anzunehmen, dass gleichzeitig auch der Anreiz zur Übernahme von mehr Risiko bzw. Eigenverantwortung abnimmt und dabei über kurz oder lang eine Verschiebung zu tieferen Franchisen stattfinden wird. Dabei besteht die Gefahr, dass die Anzahl und damit auch der finanzielle Mehrwert der „solidarischen Zahler“ insgesamt abnehmen wird. Dies würde dazu führen, dass zu einem späteren Zeitpunkt weitere Korrekturen bezüglich Rabatten und Franchisen vorgenommen werden müssten, um das Gleichgewicht wieder herzustellen. Daneben führen tiefere Franchisen erfahrungsgemäss zu vermehrter Inanspruchnahme von KVG-Leistungen. Ein weiterer negativer Nebeneffekt ist der einmalig überdurchschnittliche Prämienanstieg, der durch die Reduktion des Rabattes zwangsläufig erfol-

gen und zusätzlich zu einem Wechsel in eine tiefere Franchise verleiten wird. Somit wird letztlich durch die Reduktion der Rabatte die Solidarität gefährdet, was der Absicht dieser Änderung im Ergebnis zuwiderläuft.

3. Familien werden stärker belastet

Da gerade Familien häufig höhere Franchisen wählen, wären die Auswirkungen der Verordnungsänderung für Familien besonders stark. Dies ist aus Sicht des Kantons Solothurn eine unerwünschte Entwicklung, die mit den Bestrebungen zur Stärkung und Entlastung der Familie nicht vereinbar ist. Die Familien sind bereits heute durch die Krankenkassenprämien stark belastet, weshalb ein weiterer Prämienanstieg für zahlreiche Familien nicht getragen werden kann und eine Verschiebung der Kosten ins Sozialwesen droht.

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen kann sich der Kanton Solothurn mit der Verordnungsänderung nicht einverstanden erklären. Die negativen Erscheinungen überwiegen die Vorteile des vereinfachten Systems.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber